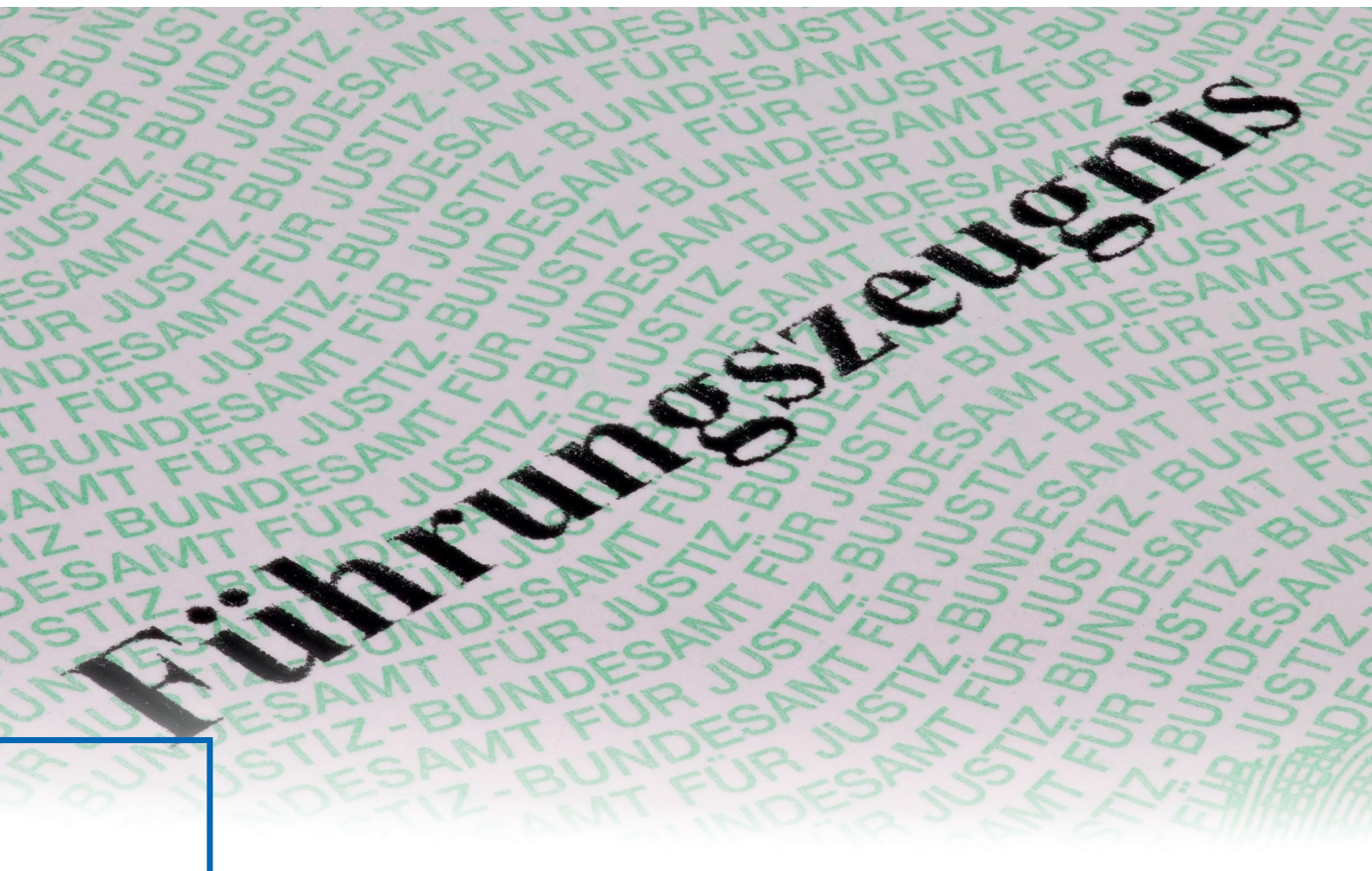


Arbeitshilfe

Das erweiterte Führungszeugnis



Was ist zu beachten?

Hinweise und Musterformulare

für Einrichtungen und Dienste

der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

und der Kinder- und Jugendhilfe

# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>4</b>
<b>Musterformulare</b> .....	<b>7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII, bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe</li><li>• Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für Einrichtungen der Sozialhilfe</li><li>• Aufforderungs- und Bestätigungsschreiben für alle Personen, die einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) stellen</li><li>• Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit/die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD)</li><li>• Verpflichtungserklärung für Personen, die einer kinder- und/oder jugendnahen Tätigkeit nachgehen</li><li>• Verpflichtungserklärung für Personen, die einer Tätigkeit mit Menschen mit Behinderung nachgehen</li><li>• Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens</li></ul>	
<b>Anhang</b> .....	<b>17</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Auszüge aus den zitierten Gesetzestexten</li></ul>	

## Impressum

### Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband  
Oranienburger Straße 13-14  
D-10178 Berlin

Telefon: +49 (0) 30/2 46 36-0

Telefax: +49 (0) 30/2 46 36-110

E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)

Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

### Ansprechpartner/-innen

Claudia Scheytt, Werner Hesse  
[behindertenhilfe@paritaet.org](mailto:behindertenhilfe@paritaet.org)

### Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

### Titelbild

© Björn Wylezich – fotolia.de

**Alle Rechte vorbehalten**

**1. Auflage, September 2017**

# Einleitung

Menschen mit Behinderung und Kinder und Jugendliche müssen in besonderem Maße vor jeglicher Form der Gewalt innerhalb und außerhalb von Einrichtungen geschützt werden. Um diesem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen, sind in den letzten Jahren eine Reihe von neuen gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden. Dazu gehören die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und/oder die Unterzeichnung persönlicher Verpflichtungserklärungen als wichtige Bausteine zur Verbesserung des Schutzes vor vielfältigen Formen von Gewalt (Grenzverletzungen, Misshandlungen, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt). Darüber hinaus ist jedoch zur Wahrung der körperlichen, psychischen und physischen Integrität von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung in allen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ein umfassendes Gesamtschutzkonzept unerlässlich, in dem Präventions- und Interventionsmaßnahmen konkret beschrieben sind.

Für den Paritätischen Gesamtverband ist die Verpflichtung zur Prävention von Gewalt ein zentrales Anliegen. Deshalb hat der Paritätische die gesetzlichen Vorgaben, die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes für Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung geschaffen wurden, zum Anlass genommen, die Arbeitshilfe „Das erweiterte Führungszeugnis – Was ist zu beachten?“ zu erstellen. Sie enthält praktische Hinweise und Musterformulare zur Vorlageverpflichtung von Führungszeugnissen. Dabei konnte auf Vorlagen aus den Landesverbänden Hessen und Schleswig-Holstein zurückgegriffen werden. Deshalb an dieser Stelle: Vielen Dank für die Vorarbeit und Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeitshilfe.

Bereits im Jahr 2005 hat der Bundesgesetzgeber den § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe) eingeführt. Im Zuge der Weiterentwicklung dieses Gesetzes kam im Mai 2010 die Möglichkeit hinzu, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 31a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen. Im Januar

2012 trat zudem das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, das die staatliche Mitverantwortung hinsichtlich des Kinderschutzes noch konsequenter regelt. Im Rahmen dieses Gesetzes wurden auch die §§ 8a und 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – erneut geändert. Seitdem besteht für die öffentlichen Jugendhilfeträger die generelle Pflicht, nicht nur von ihren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, sondern auch von ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen zu verlangen. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat über Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Kräfte beschäftigen, die die in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen verübt haben.

Zum 01.01.2017 sind die ersten gesetzlichen Veränderungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft getreten. Dazu gehört die verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen in diesem Tätigkeitsfeld. Geregelt ist dies in § 75 „Einrichtungen und Dienste“ Abs. 2 SGB XII\*: Die „Träger von Einrichtungen sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

Der vom Gesetzgeber angestrebte Schutz von Kindern, Jugendlichen und nunmehr auch von Menschen mit Behinderung ist jedoch nicht allein mit der Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse zu gewährleisten. Als ergänzende Maßnahme zur Prävention und zur Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft empfiehlt der Paritätische daher, zusätzlich eine persönliche Verpflichtungserklärung von allen Personen unterzeichnen zu lassen, die in einer Einrichtung oder einem Dienst eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

\* § 124 Geeignete Leistungserbringer SGB IX – ab 01.01.2020

## Allgemeine Hinweise

Keine Anwendung findet die Vorgabe zum Führungszeugnis dagegen bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI. Allerdings wird sich die Vorlagepflicht von Führungszeugnissen bei Pflegeeinrichtungen vielfach aus den Heimgesetzen der Länder ergeben. Soweit dagegen Leistungen der Hilfe zur Pflege durch Leistungserbringer erbracht werden, die nicht nach den Vorschriften des SGB XI zugelassen sind, ist deren Geeignetheit auf der Grundlage der Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII zu prüfen, d.h. in diesen Fällen sind die Bestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis anzuwenden. Diese Konstellation wird in der Praxis die Ausnahme bilden und kaum vorhanden sein.

Daher richtet sich die Arbeitshilfe an Einrichtungen und Dienste, die eine Leistungsvereinbarung nach dem SGB VIII oder dem SGB XII\*\* abgeschlossen haben. Gegenstand der Arbeitshilfe ist die Vorlageverpflichtung von (erweiterten) Führungszeugnissen und deren datenschutzrechtliche Beachtung in der Kinder- und Jugendhilfe und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Sie soll Leistungserbringer bei der konzeptionellen Arbeit unterstützen und mit entsprechenden Musterformularen entlasten.

### Was umfasst das (erweiterte) Führungszeugnis?

Das (erweiterte) Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Beim normalen oder einfachen Führungszeugnis sind Verurteilungen erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Im erweiterten Führungszeugnis sind zusätzlich Straftaten im minderschweren Bereich aufgeführt. Dies gilt aber nur für Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII bzw. § 75 Abs. 2 SGB XII\* aufgezählt sind (s. Anhang).

### Für welche Bereiche kann das (erweiterte) Führungszeugnis beantragt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis wird für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe **und** für Tätigkeitsbereiche beantragt, bei denen ein Gesetz die Beantragung vorsieht (wie z.B. bei § 75 Abs. 2, S. 4 SGB XII\*).

### Wer stellt den Antrag auf Erteilung eines (erweiterten) Führungszeugnisses?

Der Antrag auf ein (erweitertes) Führungszeugnis kann grundsätzlich nur von der jeweiligen Person selbst gestellt werden. Sofern der/die Antragsteller/in nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig (§ 30 BZRG).

\*\* ab 2020 SGB IX

\* § 124 Geeignete Leistungserbringer SGB IX – ab 01.01.2020

## Wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird formlos bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) gestellt. Dabei sind der Personalausweis oder der Reisepass sowie das Anforderungsschreiben des Trägers vorzulegen. Das Führungszeugnis kann auch online beantragt werden. Näheres dazu unter:

<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=68E6AEFE0FC1E5E81EF7>

## Was kostet ein (erweitertes) Führungszeugnis?

Die Beantragung eines (erweiterten) Führungszeugnisses ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro.

## Wer trägt die Kosten?

Bei der Einstellung können die Kosten für das (erweiterte) Führungszeugnis den Mitarbeitenden selbst auferlegt werden.

Bei wiederkehrender Vorlage im laufenden Arbeitsverhältnis kann der Arbeitgeber die Kosten gegen Vorlage einer Quittung tragen. Die Kostenerstattung unterliegt allerdings als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug (vgl. BAG Urteil: 9 AZR 417/15).

Im Rahmen der Eingliederungs- und Jugendhilfe sind die Kosten in die Kalkulation einzustellen.

## Gibt es eine Gebührenbefreiung?

Eine Gebührenbefreiung gibt es für ehrenamtlich Tätige. Dazu zählen:

- ehrenamtlich Tätige als solche (z.B. Personen, die eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen)
- Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Der Antrag auf Gebührenbefreiung wird formlos bei der Beantragung des (erweiterten) Führungszeugnisses bei der Meldebehörde gestellt. Dafür ist die Bestätigung der Einrichtung über die ehrenamtliche Tätigkeit/die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) vorzulegen. Eine nachträgliche Kostenerstattung ist nicht möglich.

Eine Gebührenbefreiung kann außerdem bei Mittellosigkeit gewährt werden (z. B. beim Bezug von ALG II oder Sozialhilfe).

Näheres zur Gebührenbefreiung ist im Merkblatt des Bundesjustizamtes zu finden, unter:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ\\_node.html#doc3816794bodyText4%20\(Stand:%2015.%20Oktober%202013\)](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#doc3816794bodyText4%20(Stand:%2015.%20Oktober%202013))

Weitere Informationen sind auch bei der örtlichen Meldebehörde oder dem Bürgerbüro zu erhalten.

## Welche Datenschutzregelungen sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Vorgaben des § 72a SGB VIII zu beachten. Der Träger hat demnach bei hauptamtlich Beschäftigten das Recht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Zu dokumentieren ist, dass Einsicht genommen wurde und das Datum des Führungszeugnisses. Zu dokumentieren ist auch, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Diese Daten dürfen jedoch nur gespeichert werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Als Beschäftigte im Sinne des § 72a SGB VIII gelten hauptamtlich beschäftigte Arbeitnehmer/-innen sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ oder BFD.

Für neben- und ehrenamtlich Tätige gelten spezielle Vorgaben. Hierzu zählen unentgeltlich Tätige, Personen, die eine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG erhalten, und geringfügig Beschäftigte. Bei ihnen hat der/die Arbeitgeber/-in nur das Recht, Einsicht in das Führungszeugnis zu nehmen. Er/sie darf die Inhalte des Führungszeugnisses weder kopieren noch speichern. Der/die Arbeitgeber/-in darf das Datum des Führungszeugnisses, das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis und auch die Information dokumentieren, ob das erweiterte Führungszeugnis Informationen zu Straftaten gemäß § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthält. Dazu zählt nach Auffassung des Paritätischen sowohl die Information, dass ein Eintrag wegen einer Straftat gemäß § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorliegt als auch die Information, dass kein solcher Eintrag vorliegt.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Falle der Nichtbeschäftigung der Bewerberin oder des Bewerbers unverzüglich und im Falle einer Beschäftigung spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

## Welche Datenschutzregelungen sind für Dienste und Einrichtungen der Sozialhilfe z.B. der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu beachten?

Im Bereich für Einrichtungen der Sozialhilfe sind die Vorgaben des § 75 Abs. 2, Satz 3-9 SGB XII\* zu beachten.

Träger von Einrichtungen der Sozialhilfe (wie z.B. der Eingliederungshilfe) sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

\* § 124 Geeignete Leistungserbringer SGB IX – ab 01.01.2020

# Musterformulare

Zu beachten ist, dass die Verwendung der Musterformulare daraufhin zu prüfen ist, ob diese den jeweiligen vertraglichen Regelungen mit den Kostenträgern entsprechen.

Im weiteren finden Sie folgende Musterformulare:

- Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII, bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe
- Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für Einrichtungen der Sozialhilfe
- Aufforderungs- und Bestätigungsschreiben für alle Personen, die einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) stellen
- Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit/die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Verpflichtungserklärung für Personen, die einer kinder- und/oder jugendnahen Tätigkeit nachgehen
- Verpflichtungserklärung für Personen, die einer Tätigkeit mit Menschen mit Behinderung nachgehen
- Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

# Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach 72a SGB VIII, bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom .....  
– Datum –

zwischen

.....  
– Arbeitgeber/-in –

und

Herrn/Frau .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....  
– Mitarbeiter/-in –

## 1. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Der/die Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und der/dem Arbeitgeber/-in zum Zwecke der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von **fünf Jahren** wiederkehrend vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) – (für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD).
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.
- eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Sofern der/die Mitarbeiter/-in zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung bereits in einem laufenden Arbeitsverhältnis mit der/dem Arbeitgeber/-in steht, beginnt die Verpflichtung zur Vorlage **in regelmäßigen Abständen** mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung.

In diesem Fall und zum Zwecke der Einstellung ist das erweiterte Führungszeugnis, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu beantragen. Die Frist der wiederkehrenden Vorlage in regelmäßigen Abständen beginnt mit dem Zugang bei der/dem Arbeitgeber/-in.



## 2. Allgemeine Belehrung

Der/die Mitarbeiter/-in wurde auf Basis des § 72a SGB VIII darüber belehrt, dass insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben kann.

## 3. Belehrung über die Weigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Der/die Mitarbeiter/-in wurde darüber belehrt, dass für den Fall, dass er/sie sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen kann.

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis bei Einstellung trägt

- der/die Mitarbeiter/-in selbst.
  
- der/die Arbeitgeber/-in gegen Vorlage einer Quittung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Die Kosten bei wiederkehrender Vorlage trägt

- der/die Mitarbeiter/-in selbst.
  
- der/die Arbeitgeber/-in gegen Vorlage einer Quittung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Diese Zusatzvereinbarung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

---

---

---

Unterschrift Arbeitgeber/-in  
(Vertretungsberechtigte Person)

---

Unterschrift Mitarbeiter/-in

# Verpflichtung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 75 Abs. 2 S. 3 SGB XII\* bei sonstigen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten für Einrichtungen der Sozialhilfe

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom .....  
– Datum –

zwischen

.....  
– Arbeitgeber/-in –

und

Herrn/Frau .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....  
– Mitarbeiter/-in –

## Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Der/die Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und der/dem Arbeitgeber/-in zum Zwecke der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von **fünf Jahren** wiederkehrend vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2, S. 3 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII)\* – (für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende, ehrenamtlich tätige Personen sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD).
- eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt mit Leistungsberechtigten aufzunehmen.

Sofern der/die Mitarbeiter/-in zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zusatzvereinbarung bereits in einem laufenden Arbeitsverhältnis mit der/dem Arbeitgeber/-in steht, beginnt die Verpflichtung zur Vorlage **in regelmäßigen Abständen** mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung. In diesem Fall und zum Zwecke der Einstellung ist das erweiterte Führungszeugnis, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu beantragen. Die Frist der wiederkehrenden Vorlage in regelmäßigen Abständen beginnt mit dem Zugang bei der/dem Arbeitgeber/-in.

\* § 124 Geeignete Leistungserbringer SGB IX – ab 01.01.2020

## 2. Allgemeine Belehrung

- Der/die Mitarbeiter/-in wurde auf Basis des § 75 Abs. 2, S. 3 SGB XII\* darüber belehrt, dass insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182-184g, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben kann.

## 3. Belehrung über die Weigerung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Der/die Mitarbeiter/-in wurde darüber belehrt, dass für den Fall, dass er/sie sich weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dies zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen kann.

## 4. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis bei Einstellung trägt

- der/die Mitarbeiter/-in selbst.
- der/die Arbeitgeber/-in gegen Vorlage einer Quittung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Die Kosten bei wiederkehrender Vorlage trägt

- der/die Mitarbeiter/-in selbst.
- der/die Arbeitgeber/-in gegen Vorlage einer Quittung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kostenerstattung als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Diese Zusatzvereinbarung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

---

---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/-in  
(Vertretungsberechtigte Person)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter/-in

# Aufforderungsschreiben für Personen, die einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) stellen

.....  
– Arbeitgeber/-in –

vertreten durch ..... bestätigt hiermit, dass

Herr/Frau.....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

aufgefordert ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass das erweiterte Führungszeugnis benötigt wird für

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) – KJHG (für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD).
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.
- eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 75 Abs. 2, S. 3 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII)\* – (für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende, ehrenamtlich tätige Personen sowie Teilnehmende der Freiwilligendienste FSJ und BFD).
- eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt mit Leistungsberechtigten aufzunehmen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/-in  
(Vertretungsberechtigte Person)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter/-in

# Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit/die Tätigkeit im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

.....  
– Arbeitgeber/-in –

vertreten durch ..... bestätigt hiermit, dass

Herr/Frau.....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

in der Einrichtung/Dienststelle

.....

beschäftigt ist.

beschäftigt sein wird ab dem .....  
– Datum –

Er/sie

ist ehrenamtlich tätig.

arbeitet als Freiwillige/r im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ).

arbeitet als Freiwillige/r im Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Aufgrund der oben genannten Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/-in  
(Vertretungsberechtigte Person)

## Verpflichtungserklärung für Personen, die einer kinder- und/oder jugendnahen Tätigkeit nachgehen

Zwischen

.....  
– Arbeitgeber/in –

und

Herrn/Frau .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....  
– Mitarbeiter/-in –

Der/die Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, die psychische und physische Integrität der jungen Menschen in der Einrichtung/dem Dienst zu respektieren und einzuhalten. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen und Verhaltensweisen sind untersagt.

Auf das Recht von jungen Menschen zur gewaltfreien Erziehung wird er/sie hiermit ebenfalls hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Diese Verpflichtungserklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/-in  
(Vertretungsberechtigte Person)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter/-in

## Verpflichtungserklärung für Personen, die einer Tätigkeit mit Menschen mit Behinderung nachgehen

Zwischen

.....  
– Arbeitgeber/in –

und

Herrn/Frau .....

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....

– Mitarbeiter/-in –

Der/die Mitarbeiter/-in verpflichtet sich, die psychische und physische Integrität der Menschen mit Behinderung in der Einrichtung/dem Dienst zu respektieren und einzuhalten. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen und Verhaltensweisen sind untersagt.

Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung zur Folge haben.

Diese Verpflichtungserklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber/-in  
(Vertretungsberechtigte Person)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter/-in

## Mitteilungspflicht bei Eröffnung eines Strafverfahrens

Herr/Frau .....

geb. am .....

Ich erkläre, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat gemäß den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Hiermit verpflichte ich mich, meine/n Arbeitgeber/-in

.....

.....

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Diese Erklärung wird in die Personalakte aufgenommen.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter/-in



# Anhang

## Auszüge aus den zitierten Gesetzestexten

### 1. Bundeszentralregistergesetz (Stand 04.11.2016)

#### § 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren.

Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

#### § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
  - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
  - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
  - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

## 2. Sozialgesetzbuch Acht – Kinder-und Jugendhilfe (Stand 23.12.2016)

### § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben

der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### 3. Sozialgesetzbuch Zwölf

#### § 75 Abs. 1 und 2 Einrichtungen und Dienste (seit 01.01.2017)

(1) Einrichtungen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13. Die §§ 75 bis 80 finden auch für Dienste Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Träger von Einrichtungen sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach

§ 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger.

## 4. Sozialgesetzbuch Neun

### § 124 Geeignete Leistungserbringer (ab 01.01.2020)

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Füh-

rungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

## Zitierte §§ des Strafgesetzbuches (Stand 01.01.2017)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 g Begriffsbestimmungen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Die vollständigen Texte des Strafgesetzbuchs können im Internet eingesehen werden,  
unter: [www.gesetze-im-internet.de/stgb/](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/)